

Regierungsratsbeschluss

vom 4. April 2023
 Nr. 2023/567
 KR.Nr. A 0202/2022 (FD)

Auftrag Fraktion SVP: Stopp dem Verwaltungswunschprogramm Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, ein Stellenmoratorium für Departemente/Verwaltungsabteilungen des Kantons Solothurn zu erlassen und keine neuen Stellen zu beantragen oder zu genehmigen, bis die Pro-Kopf-Verschuldung des Kantons Solothurn unter dem momentan gültigen Legislaturziel von 4'000 Franken liegt. Davon ausgenommen sind Stellenaufstockungen, welche vorgenommen werden müssen, um Bundes- oder Kantonsrecht zu erfüllen.

2. Begründung

Die Verwaltung wächst unaufhaltsam, während der Kanton Solothurn in Sachen Steuerkraft immer weiter den Anschluss verliert. Es gilt die Kaufkraft der Bürger schützen. Dies kann erreicht werden, indem sich die Verwaltung auf der Kostenseite einschränkt. Die Kantonsfinanzen waren und sind äusserst fragil im Kanton Solothurn und wurden primär dank ausserordentlichen Erträgen und Ausschüttungen vor tiefroten Abschlüssen bewahrt. Da man sich offensichtlich an solche «Wunder» gewöhnt hat, plant man weiterhin exzessiv Stellen in der Verwaltung. Dabei wächst die Verwaltung signifikant stärker als die Bevölkerung und deren Nettoeinkünfte. Die Staatsquote steigt seit Jahren und die Verschuldung soll im kommenden Jahr weiterwachsen. Jede neue Stelle erzeugt zusätzliche Fixkosten und das geht so nicht mehr weiter. Wir wollen weg vom Verwaltungswunschprogramm hin zu einem «Lass-dem-Bürger-mehr-Geld-im-Portemonnaie-Impulsprogramm».

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Der Auftrag verlangt ein Stellenmoratorium für die kantonale Verwaltung bis eine Nettoverschuldung je Einwohner von unter 4'000 Franken erreicht ist. Das Stellenmoratorium ist zudem auf Stellen beschränkt, welche nicht dem Vollzug von Bundes- oder Kantonsrecht dienen.

Vorneweg ist festzuhalten, dass nach Art. 5 Abs. 1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) und Art. 5 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV; BGS 111.1) das Recht Grundlage und Schranke des staatlichen Handelns sein muss. Dieser Grundsatz der Gesetzmässigkeit, das sogenannte Legalitätsprinzip ist auch Grundlage der gesamten Verwaltungstätigkeit. Jede Verwaltungstätigkeit ohne gesetzliche Grundlage ist demnach unzulässig und die meisten Stellen in der kantonalen Verwaltung dienen folglich direkt oder indirekt der Erfüllung der gesetzlichen Aufträge, welche durch das Volk, das Parlament oder die Exekutive vorgegeben werden. Im Rahmen dieses Auftrages wurde untersucht, welche Stellen direkt dem Vollzug von Bundes- oder Kantonsrecht dienen (siehe hierzu Ziff. 3.3).

3.2 Nettoverschuldung

Gemäss Auftragstext ist das Stellenmoratorium zu beenden, wenn die Nettoverschuldung je Einwohner unter 4'000 Franken pro Einwohner fällt.

Die Auftraggeber führen nicht aus, inwiefern das beantragte Stellenmoratorium und die Nettoverschuldung je Einwohner einen direkten oder indirekten Zusammenhang haben sollen. Konkret ist unklar, wie ein Stellenmoratorium die Nettoverschuldung des Kantons wesentlich beeinflussen soll. Die Nettoverschuldung ist vielmehr ein Ergebnis, das von unzähligen ordentlichen und ausserordentlichen (politischen) Faktoren und nicht nur vom Wachstum der Verwaltung massgeblich beeinflusst wird. Zu denken sind beispielsweise an eine starke Zuwanderung der Bevölkerung, welche die Nettoverschuldung senkt, oder die ausserordentlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Coronakrise oder der Ausfinanzierung der Pensionskasse Kanton Solothurn, die eine wesentliche Erhöhung zur Folge haben. Es ist daher zu bezweifeln, ob der gewählte Indikator für ein Stellenmoratorium geeignet erscheint.

Diese Frage kann indes offenbleiben, denn unabhängig davon zeigt ein Blick auf den provisorischen Rechnungsabschluss 2022, dass die Nettoverschuldung des Kantons Solothurn je Einwohner deutlich unter 4'000 Franken fallen wird. Damit ist der Auftrag erfüllt und folglich als Nichterheblich zu erklären.

3.3 Stellenmoratorium

Nichtsdestotrotz ist vorliegend aufzuzeigen, welcher Anteil der Stellen in der kantonalen Verwaltung direkt einem gesetzlichen Auftrag zuzuordnen sind bzw. welcher Anteil und somit welche Aufgaben dem Stellenmoratorium unterliegen würden. Die vorliegenden Zahlen beruhen auf Umfragewerte bei den Ämtern und Schätzungen und sind daher mit einer gewissen Ungenauigkeit verbunden. So können zum Beispiel gewisse unterstützende Tätigkeiten in einem Stab zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe notwendig sein oder rein der Unterstützung des politischen Meinungsbildungsprozesses dienen.

<i>Verwaltungsstelle</i>	<i>% mit gesetzlichem Auftrag</i>	<i>% ohne oder indirektem gesetzlichen Auftrag</i>	<i>Beispiele für Aufgaben, die teilweise ohne oder indirektem gesetzlichen Auftrag vollzogen werden</i>
Fachämter	90	10	Teil Administration Teil Amtscontrolling Teil IT
Querschnittsämter (AIO, AFIN, HBA, PA)	70	30	Dito Fachämter zusätzlich Querschnittsaufgaben für andere Dienststellen
Departementssekretariate	70	30	Teil Administration Teil Departementscontrolling Unterstützung DepartementsvorsteherIn Teil Rechtsdienst

Staatskanzlei	70	30	Teil Administration Teil KDLV Teil Kompetenzzentrum digitale Transformation Teil Sachbearbeitung Parlamentsdienste
Kantonale Schulen	95	5	Teil Administration Teil IT

Basierend auf den gegebenen Informationen und der Tabelle scheint es, dass etwa 11 % der Positionen in der kantonalen Verwaltung nicht ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben sind. Diese Positionen sind größtenteils unterstützend oder funktionsübergreifend, aber sie sind für die Verwaltung entscheidend. Sie erfüllen wichtige Aufgaben wie die Leitung von Digitalisierungs- und anderen Projekten, die Unterstützung von Fachabteilungen, das Controlling und die Erledigung administrativer und rechtlicher Arbeiten. Eine Streichung dieser Positionen würde eine erhebliche Belastung für die verbleibende Verwaltung darstellen und gut funktionierende Prozesse stören. Zum Beispiel würden rechtliche Abklärungen für Fachabteilungen verzögert oder nur teilweise erledigt werden und die Umsetzung der Digitalisierungsstrategie würde ausgesetzt. Es ist auch unklar, ob Schlüsselpositionen, wie im AIO, den Departementssekretariaten und der Administration, gemäß dem Auftragstext wiederbesetzt werden könnten. Der vorgeschlagene Ansatz scheint daher nicht vielversprechend zu sein. Stattdessen ist es notwendig zu hinterfragen, welche Leistungen der Staat in Zukunft weiterhin erbringen möchte und entsprechende Überprüfungen durchzuführen. Das Projekt Leistungsüberprüfung läuft bereits und das weitere Vorgehen wird diesen Frühling bekannt gegeben.

Das beantragte Stellenmoratorium mit Beschränkung auf Stellen, die nicht dem Vollzug von Bundes- oder Kantonsrecht dienen, ist folglich auch aus inhaltlicher Sicht abzulehnen und der Auftrag als Nichterheblich zu erklären.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Finanzdepartement

Aktuarin FIKO

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat